



BILDUNGSABSCHLÜSSE

DER INSTITUTIONALISIERTEN AUSBILDUNGEN

HANDBUCH DER ERHEBUNG FÜR DAS REFERENZJAHR 2024

Version: 1.0
Stand: 06.05.2024

INHALTSVERZEICHNIS

1	Neuerungen	3
2	Einleitung	3
3	Statistik der Bildungsabschlüsse	3
3.1	Kompatibilität mit anderen Statistiken	4
4	Grundlagen der Erhebung	4
4.1	Rechtliche Grundlagen	4
4.2	Zuständigkeiten bei der Erhebung.....	5
4.3	Mahnungen.....	5
5	Gegenstand der Erhebung der Bildungsabschlüsse	6
5.1	Sachliche Abgrenzung.....	8
5.2	Örtliche Abgrenzung.....	10
5.3	Zeitliche Abgrenzung.....	11
5.3.1	Periodizität	11
5.3.2	Referenzperiode	11
5.3.3	Liefertermine	11
6	Merkmale und Werte	12
6.1	Merkmale der Lieferung.....	13
6.2	Merkmale der Person	13
6.3	Merkmale der Qualifikation.....	16
6.4	Plausibilisierungsregeln	19
7	Lieferformat und Liefermethode	21
7.1	XML-Struktur	21
7.2	CSV-Struktur	22
7.2.1	Kopf der Datei	22
7.2.2	Daten der Person und der Qualifikation.....	22
7.2.3	Beispiel einer Lieferdatei im CSV-Format.....	22
7.3	Liefermethode	23
8	Auswertung und Diffusion	24
9	Anhang zum Handbuch	25
9.1	Begriffe und Definitionen	25
9.2	Informationen zu den Lieferdateiformaten	26
9.3	Aktualisierung der Schullisten und Antrag für neue BUR-Nummern	26
9.4	Liste der Bildungsgänge der Höheren Fachschulen HF, MiVo HF 2017.....	26
10	Kontaktpersonen des BFS	27

1 Neuerungen

In Bezug auf die Version 1.0 vom Mai 2023 enthält dieses Handbuch folgende Ergänzungen:

- Kapitel 5.1: Erfassung der Prüfungen, die unentschuldigt abgebrochen werden.

2 Einleitung

Das vorliegende Handbuch dient der Datenerhebung und -lieferung der Abschlüsse des Kalenderjahres 2024 (Abschlussjahres 2024). Es richtet sich an Statistikverantwortliche und IT-Fachleute bei den Datenlieferanten (Kantone und Schulen).

Das Handbuch beschreibt die Grundsätze und den Gegenstand der Erhebung, die zu erfassenden Merkmale, deren Definitionen und Merkmalsausprägungen (Codes) sowie die Lieferformate.

Es bildet die Grundlage für folgende Etappen der technischen Anpassungen an den IT-Systemen der Datenlieferanten (kantonale Datenbanken/Register und Schulverwaltungsprogramme):

- Anpassen bzw. vervollständigen der zu erfassenden Merkmale gemäss Merkmalskatalog
- Hinterlegen der Codes für die zu erfassenden Merkmale
- Realisieren bzw. Anpassen des Exportmoduls zur Erstellung der Lieferdatei.

Dieses Handbuch wird ergänzt durch¹:

- ein Benutzerhandbuch mit den Informationen zur Lieferung der Exportdatei an das BFS über die dafür vorgesehene IT-Applikation;
- ein Handbuch mit den technischen Vorgaben und Hilfestellungen zur AHVN13 als Personenidentifikator;
- eine Datei mit allen nationalen Nomenklaturen;
- ein XML-Schema zur Kontrolle der Lieferdateien im XML-Format;
- Beispieldateien im CSV- und XML-Format;
- ein Excel-Erhebungstool für die erleichterte Erstellung der Lieferdateien im CSV-Format.

Bitte beachten Sie zudem folgende Hinweise:

- Das vorliegende Handbuch beschreibt den BFS-Minimalkatalog. Die Kantone können für ihre Zwecke zusätzliche Merkmale erheben.
- Das Handbuch wird jährlich aktualisiert. Dies betrifft insbesondere die Codelisten. Die kantonalen Register und Schulverwaltungsprogramme sollten in der Lage sein, die Codelisten ohne grösseren Aufwand zu aktualisieren.

3 Statistik der Bildungsabschlüsse

Bei der Erhebung der Bildungsabschlüsse handelt es sich um eine jährliche Vollerhebung auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe (höhere Berufsbildung), welche das BFS in Zusammenarbeit mit den Kantonen durchführt. Dabei formuliert das BFS den Minimalkatalog der zu erhebenden Merkmale und koordiniert die Erhebung.

Nicht zum Gegenstand dieses technischen Handbuchs gehören die Abschlüsse der universitären

¹ Siehe: [Bildungsabschlüsse \(Sekundarstufe II und Höhere Berufsbildung\) \(SBA\) | Bundesamt für Statistik \(admin.ch\)](#)

Hochschulen, der Fachhochschulen und der pädagogischen Hochschulen, welche im Rahmen des Schweizerischen Hochschulinformationssystems (SHIS) in Zusammenarbeit mit den Hochschulen erhoben werden.

Aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten für die Vergabe der Bildungsabschlüsse speist sich die Statistik aus verschiedenen Datenquellen. Das vorliegende Handbuch bezieht sich aus diesem Grund auch nur auf einen Teil der Bildungsabschlüsse. Dieser ist im Kapitel 5 «[Gegenstand der Bildungsabschlüsse](#)» beschrieben.

3.1 Kompatibilität mit anderen Statistiken

Im Sinne eines integrierten Erhebungssystems kann die Statistik der Bildungsabschlüsse ab 2012 mit der Statistik der Lernenden verknüpft werden. Dies lässt sich durch die Verwendung der AHVN13 als Personenidentifikator in diesen Statistiken und eine Harmonisierung der Nomenklaturen verwirklichen. Die Statistik der Bildungsabschlüsse im Bereich berufliche Grundbildung mit Lehrvertrag (eidg. Berufsatteste und Fähigkeitszeugnisse) ist in die Statistik der beruflichen Grundbildung integriert. Die Verknüpfungen erlauben es, Doppelerhebungen gleicher Merkmale zu vermeiden und Angaben zu den Bildungsverläufen zu vervollständigen.

Ebenfalls Teil des integrierten Erhebungssystems bildet das Betriebs- und Unternehmensregister (BUR). Dieses enthält Metainformationen zu den Schulen (wie Charakter, Unterrichtssprache, politische Gemeinde etc.). Mittels Verknüpfung via BUR-Nummer als Identifikator der Schule werden diese Informationen für die Statistiken der Lernenden, des Schulpersonals und der Bildungsabschlüsse nutzbar gemacht. Auch hier entfallen somit Doppelerhebungen gleicher Merkmale.

Für die personenbezogenen Merkmale der Statistik der Bildungsabschlüsse (Geschlecht, Geburtsdatum) werden die im amtlichen Katalog der Merkmale der kantonalen und kommunalen Einwohnerregister² definierten Nomenklaturen bzw. die offiziellen Nomenklaturen der öffentlichen Statistik Schweiz verwendet. Berücksichtigt sind auch die zutreffenden eCH-Standards³. Die Nomenklaturen der bildungsbezogenen Merkmale (Bildungsinstitution, Bildungsarten etc.) werden zwischen den verschiedenen Bildungsstatistiken harmonisiert.

4 Grundlagen der Erhebung

4.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die Erhebung der Bildungsabschlüsse bilden das Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 (SR 431.01) und die Verordnung vom 30. Juni 1993 über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes (SR 431.012.1).

Erhebungsorgan ist laut genannter Verordnung das BFS als zentrale Statistikstelle. Das BFS ist demnach zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Erhebung; es erarbeitet nach Anhörung der betroffenen Kreise die Erhebungsunterlagen, wertet die Ergebnisse aus und veröffentlicht sie. Befragte sind die Kantone, Schulen, Verbände, Schweizerische Maturitätskommission (SMK) und das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI). Die Auskunftspflicht ist obligatorisch (Auszug aus der erwähnten Verordnung).

Für die Gewährleistung des Datenschutzes gelten neben den Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes und der Verordnung vom 30. Juni 1993 über die Durchführung von statistischen Erhebungen

² Kantonale und kommunale Einwohnerregister. Amtlicher Katalog der Merkmale. BFS, Version 01.2008

³ eCH ist ein Verein zur Förderung und Entwicklung von eGovernment-Standards in der Schweiz. Die eCH-Standards werden auch im amtlichen Katalog der Merkmale für die kantonalen und kommunalen Einwohnerregister angewendet. eCH-Standards können auf Stufe Bund, Kantone, Gemeinden für verbindlich erklärt werden. Vgl. [eCH-Website](#)

des Bundes auch die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 19. Juni 1992 (SR 235.1) und der Datenschutzverordnung vom 14. Juni 1993 (SR 235.11).

Aufgrund der Verwendung der AHVN13 als Personenidentifikator handelt es sich bei den Daten der Statistik der Bildungsabschlüsse um nicht anonyme Personendaten der Schutzstufen 1 und 2. Gemäss den genannten rechtlichen Grundlagen zum Datenschutz und den Weisungen zur Informatiksisicherheit in der Bundesverwaltung sind deshalb entsprechende Massnahmen zum Persönlichkeitsschutz zu treffen:

- Vor der Datenlieferung hat sich der Benutzer zu authentifizieren.
- Der Datentransfer an das BFS erfolgt über eine gesicherte Verbindung (Protokoll HTTPS).
- Sobald es der Zweck des Bearbeitens erlaubt, werden die Daten beim BFS pseudonymisiert.

4.2 Zuständigkeiten bei der Erhebung

Gemäss den genannten rechtlichen Grundlagen kommen den Partnern bei der Erhebung folgende Aufgaben zu:

Die **Schulen** sind zuständig für die korrekte und vollständige Erfassung der Primärdaten sowie für die termingerechte Datenlieferung in der vom Kanton bzw. dem BFS vorgeschriebenen Form. Dies gilt auch in Bezug auf Privatschulen.

Die **Kantone** sind verantwortlich dafür, dass die Erhebungen bei den Schulen in ihrem Hoheitsgebiet korrekt, vollständig, termingerecht und unter Einhaltung der technischen Standards durchgeführt werden. Die Kantone fordern die Schulen jährlich zur Datenerhebung auf, führen Eingangskontrollen und Rückfragen durch, besorgen das Mahnwesen, nehmen eine erste Kontrolle der Daten vor und geben diese anschliessend für die Lieferung an das BFS frei.

Das **BFS** ist zuständig für die inhaltliche und zeitliche Koordination der Datenerhebung, die Definition des Merkmalskatalogs und die Aktualisierung der Nomenklaturen, für das Überprüfen und Vereinheitlichen der Daten auf schweizerischer Ebene sowie für die letzte Mahnstufe.

4.3 Mahnungen

Der Kanton stellt sicher, dass die Daten rechtzeitig ans BFS weitergeleitet werden, damit der vom BFS mit dem Kanton festgesetzte Validierungstermin eingehalten werden kann. Hat eine Schule ihre Daten zwei Wochen vor dem festgesetzten Validierungstermin noch nicht geliefert, mahnt der Kanton ein erstes Mal (schriftlich oder telefonisch) und räumt eine Lieferfrist von 10 Tage ein. Zeigt dies keinen Erfolg, sendet der Kanton eine zweite Mahnung schriftlich (elektronisch oder Papier), wiederum mit einer 10-tägigen Frist. Das BFS muss sofort informiert werden, wenn eine zweite Mahnung übermittelt wurde. Die Kontaktpersonen sind unter Punkt 10 dieses Dokuments aufgeführt.

Nach der zweiten ergebnislosen Mahnung ist das BFS für das weitere Vorgehen zuständig. Der Kanton teilt dem BFS die Adresse der säumigen Schule und der verantwortlichen Person mit und übergibt die bisherige Korrespondenz (2. Mahnung). Die betroffene Schule erhält vom BFS eine schriftliche, eingeschriebene 3. Mahnung; die kantonale Instanz, die für die Erhebung zuständig ist, erhält eine Kopie des Schreibens. Die betroffene Schule wird aufgefordert, die fehlenden Daten innerhalb einer Frist von 10 Tagen zu liefern. Dabei wird sie darauf hingewiesen, dass sie gemäss Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 (BStatG; SR 431.01) und der Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes vom 30. Juni 1993 (Statistikerhebungsverordnung; SR 431.012.1) verpflichtet ist, an der Erhebung teilzunehmen (Art. 6 BStatG und Art. 6 Statistikerhebungsverordnung).

5 Gegenstand der Erhebung der Bildungsabschlüsse

Die Abbildung 1 auf der nächsten Seite zeigt die Bildungsabschlüsse der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe im Überblick.

Wie im Kapitel 3 «[Statistik der Bildungsabschlüsse](#)» erwähnt, nutzt die Statistik der Bildungsabschlüsse unterschiedliche Datenquellen. Entsprechend unterschiedlich sind auch die Datenflüsse bzw. die Zuständigkeiten und die Organisation der Teilerhebungen. Dies begründet sich darin, dass einige Abschlüsse nicht zwingend den Besuch einer auf die Prüfungen vorbereitenden Ausbildung voraussetzen und nicht alle vorbereitenden Schulen berechtigt sind, die Prüfungen selber durchzuführen und die Abschlusszeugnisse zu vergeben. Aus der Perspektive der Organisation der Erhebung lassen sich fünf Kategorien unterscheiden:

- Blau:** Die allgemeinbildenden Abschlüsse (gymnasiale Maturitäten, Fachmittelschulabschluss und Fachmaturitäten, Passerellen mit Zulassung Berufs- oder Fachmaturität – universitäre Hochschulen), Abschlüsse eines ausländischen Programms, die Berufsmaturitäten sowie die Abschlüsse der höheren Fachschulen und der nicht vom Bund reglementierten höheren Berufsbildung auf der Tertiärstufe. Es handelt sich hierbei um Abschlüsse von institutionalisierten Ausbildungen, die direkt von den Schulen vergeben werden. Die Erhebung erfolgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Bildungsinstitutionen.
- Dunkelblau:** Die allgemeinbildenden Abschlüsse (eidgenössische gymnasiale Maturitäten und die Passerelle Berufsmaturität/Fachmaturität – universitäre Hochschulen), die von der Schweizerischen Maturitätskommission SMK vergeben werden, und die eidgenössischen Berufsmaturitäten nach einer abgeschlossenen beruflichen Grundbildung (BM2), die von dem SBFJ vergeben werden. Die Vorbereitung auf die Prüfungen zu diesen Abschlüssen kann autodidaktisch oder mittels Kursen, die von öffentlichen und privaten Schulen angeboten werden, erfolgen. Es handelt sich hierbei somit um nicht institutionalisierte, schulunabhängige Ausbildungen (housexternen Prüfungen). Die Erhebung erfolgt in Zusammenarbeit mit den beiden genannten Instanzen.
- Rosa:** Die Bildungsabschlüsse der betrieblichen (dualen) und vollschulischen beruflichen Grundbildung, (Eidgenössische Fähigkeitszeugnisse EFZ, Eidgenössische Berufsatteste EBA) auf der Sekundarstufe II sowie die Anlehrausweise. Die Erhebung erfolgt über die Statistik der beruflichen Grundbildung in Zusammenarbeit mit den kantonalen Ämtern für Berufsbildung.
- Grün:** Die Berufsprüfungen (Eidgenössische Fachausweise) und höheren Fachprüfungen (Eidgenössische Diplome), die vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) geliefert werden.
- Gelb:** Die Bildungsabschlüsse der universitären Hochschulen, der Fachhochschulen und der pädagogischen Hochschulen. Die Erhebung erfolgt im Rahmen des Schweizerischen Hochschulinformationssystems (SHIS) in Zusammenarbeit mit den Hochschulen.

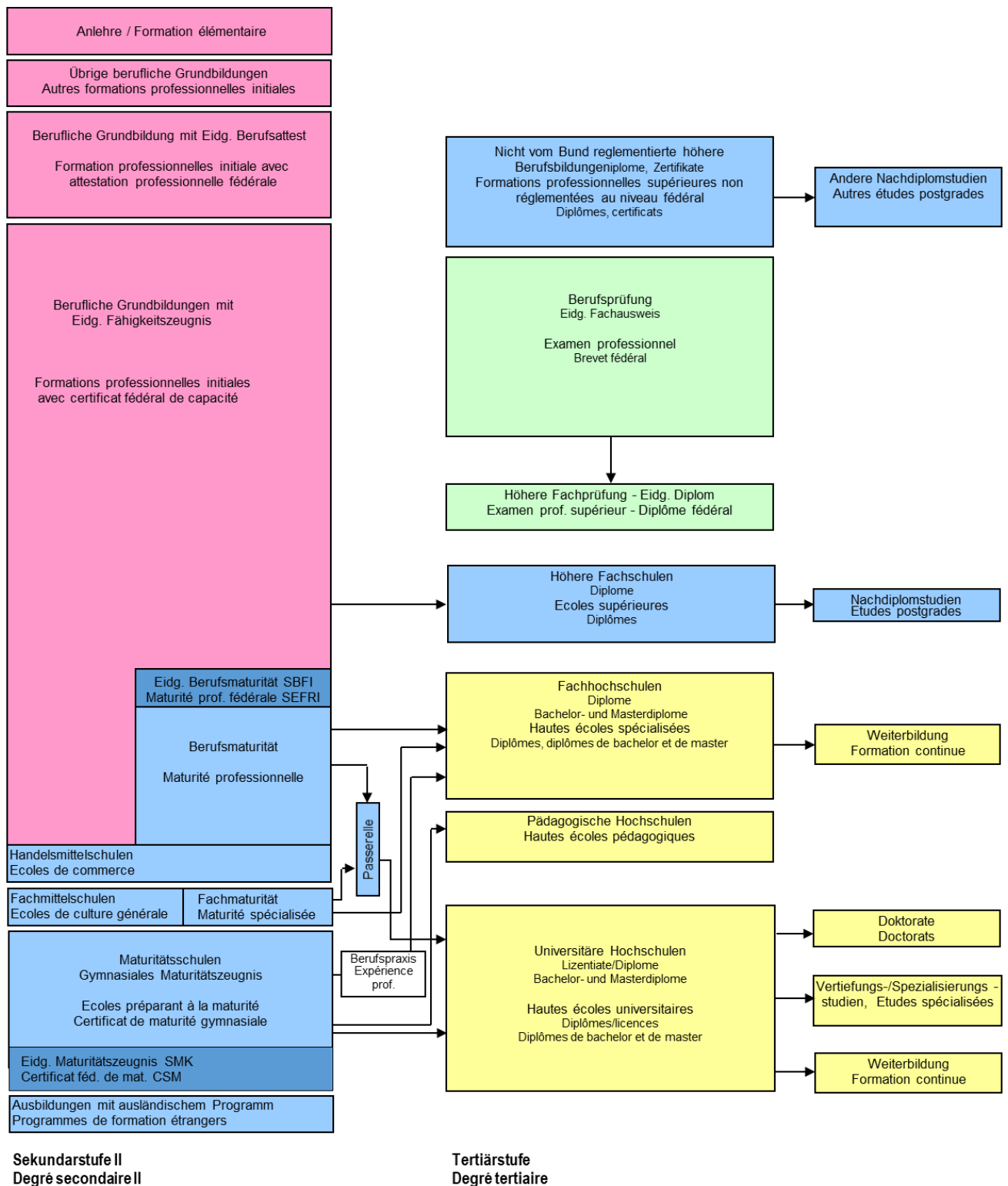


Abbildung 1: Die nachobligatorische Ausbildung in der Schweiz – Überblick Sachliche Abgrenzung

5.1 Sachliche Abgrenzung

Der Gegenstand der Statistik der Bildungsabschlüsse umfasst alle oben genannten Kategorien. **Gegenstand dieses Handbuchs ist nur die blaue Kategorie.** Diese wird nachstehend näher beschrieben. Die übrigen Kategorien werden in separaten Handbüchern (berufliche Grundbildung, Hochschulen) oder direkt mit den Datenlieferanten (SBFI und SMK) geregelt.

Der Erhebungsgegenstand umfasst alle Kandidaten und Kandidatinnen, d.h. alle Personen, die sich für die Abschlussprüfungen zur Erlangung eines Bildungsabschlusses in den unten genannten Bereichen eingeschrieben haben – ungeachtet des Prüfungserfolgs. Das Erfassen der Kandidaten und Kandidatinnen und nicht nur der erfolgreichen Absolventen und Absolventinnen ist nötig, um die Prüfungserfolgsquote zu berechnen. Kandidaten und Kandidatinnen, die den Prüfungen unentschuldig fernbleiben, werden zu den nicht bestandenen Prüfungen gezählt. Kandidaten und Kandidatinnen, die zu den Prüfungen antreten und diese aber unentschuldig abbrechen, werden zu den nicht bestandenen Prüfungen gezählt. Die erfassten Merkmale beziehen sich auf die Person und die wichtigsten Aspekte des Abschlusses (Art des Abschlusses, Schule an der der Abschluss erworben wurde, Prüfungsdatum, Prüfungsergebnis usw.).

Erfasst werden alle Abschlüsse von institutionalisierten Ausbildungen, d.h. alle Abschlüsse, die an Schulen auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe (höhere Berufsbildung) anfallen, unabhängig davon, ob sie auch Daten für die Statistik der Lernenden liefern. Vollzeit- und Teilzeitprogramme sind gleichermassen Gegenstand der Erhebung. Öffentliche und private Schulen werden einbezogen.

Namentlich handelt es sich dabei um folgende Abschlüsse:

Sekundarstufe II

Die Bildungsabschlüsse auf der Sekundarstufe II ermöglichen den Eintritt als qualifizierte Arbeitskraft ins Erwerbsleben bzw. können den Zugang zur nächst höheren Bildungsstufe eröffnen, sei es eine höhere Berufsausbildung oder ein Hochschulstudium.

Gymnasiale Maturität

Die gymnasiale Maturität öffnet die Tür zu den universitären Hochschulen. Je nach Kanton kann diese nach drei bis vier Schuljahren an einem Gymnasium erlangt werden. Das Gymnasium wird direkt nach der obligatorischen Schule besucht. Die gymnasiale Maturität ist eine vom Bund und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannte kantonale Maturität nach dem Reglement über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16.01.1995. Der Unterricht erfolgt über ein Wahlfachsystem und einen Rahmenlehrplan: 7 Grundlagenfächer, 1 Schwerpunktfach und 1 Ergänzungsfach; zudem schreiben Gymnasiast/innen vor der Maturitätsprüfung eine Maturitätsarbeit.

Einige Kantone erteilen noch Maturitätsabschlüsse in eigener Kompetenz, die nicht eidgenössisch anerkannt sind.

Es ist auch möglich, durch Ablegen einer von der Schweizerischen Maturitätskommission (SMK) zentral organisierten Prüfung zu einem Maturitätsabschluss zu kommen (gemäss der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die schweizerische Maturitätsprüfung). Dieser zweite Weg kann direkt im Anschluss an die obligatorische Schule oder auch zu jedem späteren Zeitpunkt beschritten werden. Diese Abschlüsse werden direkt bei der SMK erhoben und sind daher nicht Teil des Erhebungsgegenstands dieses Handbuchs.

Berufsmaturität neurechtlich (BMV Mai 2015)

Ab Mai 2015 tritt die neue Berufsmaturitätsverordnung in Kraft. Dies hat zur Folge, dass es neu 8 Berufsmaturitätsausrichtungen gibt (5 Hauptausrichtungen, bei der kaufmännischen, technischen und gesundheitlichen Ausrichtung gibt es je 2 Varianten. Lernende, die den BM-Unterricht noch nach alter

BMV begonnen haben, werden auch nach altem Reglement abschliessen. In der Übergangszeit werden sowohl die neuen als auch die alten Bildungsartcodes verwendet.

Zudem besteht die Möglichkeit, die Berufsmaturität schulunabhängig anlässlich der eidgenössischen Berufsmaturitätsprüfungen – organisiert vom SBFI – nach einer abgeschlossen beruflichen Grundbildung zu erwerben (Berufsmaturitätsverordnung Art. 32). Diese Abschlüsse werden direkt beim SBFI erhoben und sind daher nicht Teil des Erhebungsgegenstands dieses Handbuchs.

Bei der integrierten Berufsmaturität (BM1) gilt die Prüfung nur dann als bestanden, wenn auch das Qualifikationsverfahren bei der beruflichen Grundbildung (EFZ) erfolgreich absolviert worden ist.

Fachmaturität

Die Einführung der Fachmaturität war die wichtigste Neuerung, die mit der Neukonzeption der Fachmittelschule eingeführt wurde. Als dritter Maturitäts-Weg neben den Maturitätsabschlüssen an Gymnasien und Berufsfachschulen öffnet sie in den jeweiligen Berufsfeldern den direkten Zugang zu Ausbildungen an den Fachhochschulen. Wer die Fachmaturität erwerben will, absolviert im Anschluss an die dreijährige Ausbildung an einer Fachmittelschule ein zusätzliches, meist praxisorientiertes Ausbildungsmodul von einem Jahr und schreibt eine Fachmaturitätsarbeit. Die Anerkennung der Fachmaturität beruht auf dem EDK-Anerkennungsreglement vom 12. Juni 2003 (revidiert 2007).

Fachmittelschule

Fachmittelschulen (FMS) sind allgemeinbildende Schulen, die auf höhere Berufsausbildungen (höhere Fachschulen) in Berufsfeldern vorbereiten. Die Ausbildung dauert drei Jahre und schliesst mit einem Fachmittelschulabschluss ab.

Bedingt durch Reformen und Entwicklungen in der Maturitäts- und Berufsbildung haben sie sich aus den Diplommittelschulen (DMS) entwickelt und haben diese ab Sommer 2004 abgelöst. Für die Fachmittelschulen sind die Kantone zuständig. Das von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) verabschiedete «Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen» vom 12. Juni 2003 und der Rahmenlehrplan für Fachmittelschulen (FMS) vom 9. September 2004 sind die Voraussetzung für die interkantonale Anerkennung der Fachmittelschulen.

Handels- oder Wirtschafts- und Informatikmittelschulen

Handelsmittelschulen (HMS) oder Wirtschaftsmittelschulen (WMS) sind Vollzeitschulen, an denen nach dreijähriger Ausbildung eine kaufmännische Grundbildung (Kaufmann/-frau EFZ) absolviert werden kann. Die Abschlüsse werden ab 2012 (Kaufmann/-frau EFZ) über die Statistik der beruflichen Grundbildung (SBG-SFPI) erhoben.

Die Abschlüsse der Informatikmittelschulen wurden von Anfang an über die Statistik der beruflichen Grundbildung SBG-SFPI erfasst.

Passerellen Berufs- bzw. Fachmaturität zu den universitären Hochschulen

Die Passerellen «Berufs- bzw. Fachmaturität – universitäre Hochschulen» erlauben es den Inhaber/innen einer Berufs- oder Fachmaturität und nach dem Bestehen einer Ergänzungsprüfung eine universitäre Hochschule zu besuchen. Der Ausweis der Ergänzungsprüfung stellt rechtlich kein gymnasiales Maturitätszeugnis dar, gibt aber zusammen mit dem Berufs- oder Fachmaturitätsausweis Zugang zu allen universitären Hochschulen in der Schweiz, jedoch nicht zu allen Studienrichtungen.

Übergangsausbildungen

Nicht zum Erhebungsgegenstand gehören Abschlüsse von Übergangsausbildungen (Zwischenlösungen, Brückenangebote).

Ausbildungen mit ausländischem Programm

Die Prüfungskandidaten und -kandidatinnen eines ausländischen Programms sowie der von ihnen erworbenen Abschlüsse sind ab der SBA-Erhebung 2022 zu liefern. Die folgenden Kriterien bestimmen

die Zugehörigkeit zum Erhebungsgegenstand SBA:

- Die Prüfung muss vollständig in der Schweiz stattfinden. Es spielt keine Rolle, ob die Prüfung in der Schweiz oder im Ausland benotet/bewertet wird.
- Der erworbene Abschluss muss zur direkten Fortsetzung eines Studiums auf Tertiärstufe berechtigen.
- Die Prüfung ist der Abschluss eines vollständigen Programms. In diesem Sinne ist der Abschluss einzelner Kurse (z.B. Module oder Fächer) nicht in SBA zu erheben.

Tertiärstufe

Die Ausbildung auf der Tertiärstufe (höhere Berufsbildung) setzt eine abgeschlossene, mehrjährige Berufsbildung auf der Sekundarstufe II voraus. Die Ausbildungsgänge sind berufsorientiert, umfassen mehrere Fächer und dauern mindestens ein Jahr. Inhaberinnen und Inhaber eines Diploms anerkannter Höherer Fachschulen (HF) haben die Fähigkeit erworben, Fach- und Führungsverantwortung auf mittlerer Kaderstufe zu übernehmen.

Höhere Fachschulen

Die höheren Fachschulen (HF) vermitteln den Absolvierenden die Kompetenzen, in ihrem Bereich selbständig Fach- und Führungsverantwortung zu übernehmen. Die Bildungsgänge und Nachdiplomstudien sind praxisorientiert und fördern insbesondere die Fähigkeit zu methodischem und vernetztem Denken. Zudem bieten sie weiterführende Qualifikationen für die Analyse von berufsbezogenen Aufgabenstellungen und zur praktischen Umsetzung der erworbenen Kenntnisse an.

Gemäss der Verordnung vom 11. März 2005 und der revidierten Verordnung vom 11.09.2017 über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen dauert die vollzeitliche Bildung inklusive Praktika mindestens zwei Jahre, die berufs begleitende Bildung mindestens drei Jahre. Die Bildungsgänge an höheren Fachschulen (HF Technik; HF Wirtschaft; HF Gastgewerbe, HF Tourismus und Hauswirtschaft; HF Land- und Waldwirtschaft; HF Gesundheit; HF Soziales und Erwachsenenbildung, HF für Künste, Gestaltung und Design) führen zu einem eidgenössisch anerkannten Diplom.

Berufs- und Höhere Fachprüfungen

Gehören nicht zum Erhebungsgegenstand (werden direkt vom SBFI geliefert).

Nicht auf Bundesebene reglementierte höhere Berufsbildungen

Zu dieser Gruppe werden alle höheren Berufsbildungen gezählt, die nicht durch Bundesgesetze geregelt sind und nicht zu eidgenössisch anerkannten Berufstiteln führen. Es handelt sich demnach um Höhere Berufsbildungen, die nicht zu einer der folgenden Gruppen zählen: Berufsprüfungen, Höhere Fachprüfungen, Höhere Fachschulen. Erhoben werden auch die Abschlüsse auf der Stufe Nachdiplomstudien (NDS).

5.2 Örtliche Abgrenzung

Erfasst werden alle Bildungsabschlüsse, die von öffentlichen, privaten (subventionierten und nicht subventionierten) Schulen mit Standort in der Schweiz oder von einem anderen für die Ausstellung des Abschlusses zuständigen Organ in der Schweiz vergeben werden.

Zählkreise sind die Kantone, in denen die den Abschluss vergebenden Schulen stehen (Standortprinzip). In Ausnahmefällen können überregional organisierte Bildungsinstitutionen die Abschlüsse für sämtliche kantonalen Filialen zentral liefern.

5.3 Zeitliche Abgrenzung

5.3.1 Periodizität

Die Statistik der Bildungsabschlüsse wird jährlich erstellt.

5.3.2 Referenzperiode

Die Erhebung ist als Bestandsaufnahme pro Kalenderjahr konzipiert, d.h. sämtliche Abschlüsse, die zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember des Referenzjahres vergeben wurden, sind zu erfassen. Die Prüfungssessionen finden normalerweise am Ende des Schuljahres, d.h. ab Sommer statt. In der Regel können somit die Abschlüsse zeitgleich mit den Daten für die Statistik der Lernenden erfasst werden.

5.3.3 Liefertermine

Die Daten müssen auf das Referenzjahr des folgenden Jahres im BFS eingetroffen sein. Unter Referenzjahr versteht man das Kalenderjahr, in dem die Abschlüsse vergeben werden.

Beispiel: Das Referenzjahr 2011 für die Abschlüsse entspricht dem Kalenderjahr 2011. Alle Daten zu den Abschlüssen zwischen 01.01.2011 und 31.12.2011 müssen bis spätestens zum vereinbarten Termin im Herbst/Winter (Sekundarstufe II) oder Frühjahr (Tertiärstufe) an das BFS geliefert werden.

6 Merkmale und Werte

In diesem Kapitel werden die zu erhebenden Merkmale und ihre Werte beschrieben. Kleinere Nomenklaturen (Codes) werden vollständig aufgeführt. Grössere Nomenklaturen werden auszugsweise als Beispiel aufgeführt. Bereits bestehende Nomenklaturen werden so weit als möglich übernommen. Dies gilt namentlich für die offiziellen Nomenklaturen der öffentlichen Statistik der Schweiz als auch für Nomenklaturen, die im Rahmen anderer Erhebungen im Bildungsbereich – insbesondere der Statistik der Lernenden – benutzt werden.

Merkmale	Geltungsbereich	Nomenklatur
A. Kopf	Pro Lieferdatei	
A.1 Referenzjahr		JJJJ
A.2 Kanton		BFS
A.3 Datenlieferung		Kantonal
A.4 Lieferdatum		JJJJ-MM-TT
B. Person		
B.1.1.1 Typ des Personenidentifikators		BFS
B.1.1.2 Identifikator der Person		AHVN13
B.1.2 Geschlecht		BFS
B.1.3 Geburtsdatum		JJJJ-MM-TT
B.2.1 Wohnsitz – Amtliche Gemeinde		BFS
B.2.2 Wohnsitz – Historisierte Gemeinde		BFS
B.2.3 Wohnsitz – Ausland		BFS
C. Qualifikation	Alle Schulstufen	
C.1 Typ des Identifikators Bildungsinstitution		BFS
C.2 Identifikator der Bildungsinstitution		BFS
C.3 Bildungsart		BFS
C.4 Prüfungsart		BFS
C.5 Prüfungsdatum		JJJJ-MM-TT
C.6 Prüfungsnummer		Nummer
C.7 Ergebnis		BFS
C.9 Zweisprachige Maturität		
C.8 Kommentar		

Tabelle 1: Übersicht Merkmalskatalog der Statistik der Bildungsabschlüsse

6.1 Merkmale der Lieferung

Die Merkmale in der Kopfzeile der Datei dienen der Identifikation der Lieferdatei.

A.1 Referenzjahr: Numerisch (4), Referenzjahr 20XX

Unter Referenzjahr versteht man das Kalenderjahr, in dem die Abschlüsse vergeben werden.

A.2 Kanton: Numerisch (2)

Code	Abkürzung	Code	Abkürzung	Code	Abkürzung
01	ZH	10	FR	19	AG
02	BE	11	SO	20	TG
03	LU	12	BS	21	TI
04	UR	13	BL	22	VD
05	SZ	14	SH	23	VS
06	OW	15	AR	24	NE
07	NW	16	AI	25	GE
08	GL	17	SG	26	JU
09	ZG	18	GR	27	FL

Tabelle 2: Nomenklatur der Kantone

A.3 Datenlieferung: Alphanumerisch (20)

Bezeichnung in Absprache mit dem BFS durch den Datenlieferungsverantwortlichen. Schullieferungen: Bezeichnung bei Ersatzlieferungen nicht ändern!

A.4 Lieferdatum: Alphanumerisch (10)

10-stelliges Format nach JJJJ-MM-TT, zum Beispiel: 2011-12-10 für 10. Dezember 2011.

6.2 Merkmale der Person

B.1 Identifikation der Person

Erhoben werden alle Kandidaten und Kandidatinnen, d.h. alle Personen, die sich für die Abschlussprüfungen zur Erlangung eines Bildungsabschlusses in den im Kapitel 5.1 «[Örtliche Abgrenzung](#)» genannten Bereichen eingeschrieben haben – ungeachtet des Prüfungserfolgs. Unentschuldigtes Fernbleiben oder unentschuldigtes Abbrechen gilt als Kandidatur und nicht bestandene Prüfung. Die Kandidaten und Kandidatinnen sind mit der AHVN13 zu erfassen.

Gemäss dem Standard eCH-0044, der das Austauschformat für Personenidentifikationen definiert, werden neben dem Personenidentifikator auch die Merkmale «Geschlecht» und «Geburtsdatum» als zur Personenidentifikation zugehörig definiert. Für XML-Lieferdateien werden die Standards eCH-0011 und eCH-0044 für die Personenbeschreibung bzw. Personenidentifikation benutzt.

B.1.1 Personen-Id

Als Personenidentifikator wird die neue AHV-Nr. (AHVN13) verwendet.

B.1.1.1 Typ des Personenidentifikators: Alphanumerisch (20)

Es muss angegeben werden, um welchen der folgenden zwei Typen es sich bei dem unter B.1.1.2 angegebenen Identifikator handelt:

- Gesamtschweizerisch gültiger Personenidentifikator (ab 2011: AHVN13).
- Lokaler Personenidentifikator, (nur in Ausnahmefällen und Absprache mit dem BFS)

Die Kodierung dieser zwei Identifikortypen wird in Tabelle 3 gezeigt.

Code	Beschreibung des Identifikortyps
CH.AHV	Gesamtschweizerischer Identifikator: AHVN13
LOC.[Zusatz]	Lokaler Identifikator: z.B. LOC.SCHULEXY aus dem Schulverwaltungsprogramm der Schule XY

Tabelle 3: Nomenklatur der Identifikortypen

B.1.1.2 Identifikator der Person: Numerisch (13)

Im Fall der lokalen Identifikatoren (mit einem von CH.AHV abweichenden Typ) kann es sich um alphanumerische, bis zu 20-stellige Werte handeln. Aus Gründen der Anonymität wird empfohlen, auf Werte zu verzichten, die Rückschlüsse auf die Identität der Person ermöglichen (z.B. Initialen oder die ersten Buchstaben des Familiennamens). Der lokale Personen-Identifikator darf nur noch in Ausnahmefällen und nach Absprache mit dem BFS verwendet werden.

B.1.2 Geschlecht: Numerisch (1)

Das Geschlecht ist obligatorisch anzugeben.

Code	Geschlecht
1	männlich
2	weiblich

Tabelle 4: Nomenklatur des Geschlechts

B.1.3 Geburtsdatum: Alphanumerisch (10)

Das Geburtsdatum ist obligatorisch anzugeben.

10-stelliges Format nach JJJJ-MM-TT, zum Beispiel: 1998-12-10 für 10. Dezember 1998

B.2 Wohnsitz

Der Wohnsitz ist obligatorisch anzugeben.

Massgebend ist der zivilrechtliche Wohnsitz (politische Gemeinde) der/des Lernenden bzw. seiner/ihrer Eltern oder des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin. Ausnahmen sind möglich bei Vorliegen von anders lautenden kantonalen rechtlichen Grundlagen. Ist der/die Lernende z.B. bei Pflegeeltern untergebracht, kann der Wohnsitz der Pflegefamilie angegeben werden. Liegt kein zivilrechtlicher Wohnsitz vor (z.B. bei Asylbewerber/innen), gilt die zugewiesene Aufenthaltsgemeinde. Auch für Lernende, die nicht im gleichen Kanton wie der Schulort wohnen, wird der Wohnsitz auf Stufe politische Gemeinde erfasst. Bei im Ausland wohnenden Lernenden wird bei der Merkmal «Wohnsitz – Ausland» B.2.3 das Land erfasst.

Massgebend zur Kodierung der Wohnsitzgemeinde ist das BFS-Verzeichnis der politischen Gemeinden (Amtliches Gemeindeverzeichnis und / oder Historisiertes Gemeindeverzeichnis) bzw. zur Erfassung des Wohnsitzlandes der entsprechende Ausschnitt der fünf angrenzenden Länder aus der BFS-Nomenklatur «Staaten und Gebiete».

Wenn der Wohnsitz nicht bekannt ist, muss «Wohnort unbekannt» mit Code 9990 im Merkmal «Wohnsitz – Ausland» B.2.3 angegeben werden.

Anmerkung:

Für die Verwaltungstätigkeit ist eine Aktualisierung der im Register gespeicherten Daten nicht immer wünschenswert. Deshalb empfiehlt das BFS für die Speicherung von Gemeindedaten die in der Zeit eindeutige Historisierungsnummer zu verwenden (siehe dazu B.2.2). Diese Historisierungsnummer wird auch bei Veränderungen im Gemeindestand (bsp. Gemeindefusionen) nicht geändert. Beim Datenexport kann auf Basis der Historisierungsnummer die aktuelle vierstellige BFS-

Gemeindenummer nachgeschlagen und für den Datenaustausch verwendet werden. Dazu muss das historisierte Gemeindeverzeichnis der Schweiz verwendet werden.

Für die Datenlieferung ans BFS ist für Lernende mit Wohnsitz in der Schweiz die Amtliche Gemeindenummer und / oder die Historisierte Gemeindenummer zu liefern. Für Lernende mit Wohnsitz im Ausland die Angabe gemäss Definition in Kap. B.2.3.

B.2.1 Amtliche Gemeinde: Numerisch (4), obligatorisch wenn B.2.2 und B.2.3 leer sind

Die Amtliche Gemeinde ist mithilfe der vierstelligen Amtlichen Gemeindenummer zu liefern auf Basis des Amtlichen Gemeindeverzeichnisses des BFS, welches die aktuell gültigen politischen Gemeinden enthält. Bei Gemeindefusionen muss die Amtliche Gemeindenummer mithilfe des historisierten Gemeindeverzeichnisses aktualisiert werden.

► Die **Nomenklatur der politischen Gemeinden** steht auf der [Web-Seite der Erhebung SBA](#) in Form einer Zip-Datei zur Verfügung.

Wenn der Wohnsitz nicht bekannt ist, muss «Wohnort unbekannt» mit Code 9990 im Merkmal «Wohnsitz – Ausland» B.2.3 angegeben werden.

B.2.2 Wohnsitz – Historisierte Gemeinde: Numerisch (5), obligatorisch wenn B.2.1 und B.2.3 leer sind

Die historisierte Gemeindenummer ist zu liefern auf Basis des Historisierten Gemeindeverzeichnisses des BFS, welches alle Gemeinden seit 1960 enthält. Diese Historisierungsnummer wird auch bei Veränderungen im Gemeindestand (bsp. Gemeindefusionen) nicht geändert, d.h. einmal erfasst, bleibt die Historisierte Gemeindenummer stabil und muss nicht aktualisiert werden.

Detaillierte Informationen zum Historisierten Gemeindeverzeichnis sind auf der Internetseite des BFS erhältlich. Die Publikation «Historisiertes Gemeindeverzeichnis der Schweiz: Erläuterungen und Anwendungen» enthält im Kapitel 4 «Grundlagen der Erhebung» Erläuterungen zur Implementierung des Historisierten Gemeindeverzeichnisses in Softwareapplikationen.

Wenn der Wohnsitz nicht bekannt ist, muss «Wohnort unbekannt» mit Code 9990 im Merkmal «Wohnsitz – Ausland» B.2.3 angegeben werden.

► Die **Nomenklatur der historisierten Gemeinden** steht auf der [Web-Seite der Erhebung SBA](#) in Form einer Zip-Datei zur Verfügung.

B.2.3 Wohnsitz – Ausland: Numerisch (4), obligatorisch wenn B.2.1 und B.2.2 leer sind

Bei im Ausland wohnenden Lernenden wird das Land erfasst. Befindet sich der Wohnsitz in einem nicht identifizierbaren Land, ist der Code «9950 Übriges Ausland» zu verwenden. Ist der Wohnsitz nicht bekannt, wird der Code «9990 Wohnort unbekannt» angegeben. Die Codes basieren auf der Nomenklatur «Staaten und Gebiete» des BFS.

Code	Nationale BFS-Nomenklatur
8207	Deutschland
8212	Frankreich
8218	Italien
8222	Liechtenstein
8229	Österreich
...	
9950	Übriges Ausland
9990	Wohnort unbekannt

Tabelle 5: Beispiel der Nomenklatur des Wohnsitzes – Ausland

► Die **Nomenklatur der Länder für die Personen mit dem Wohnsitz im Ausland** steht auf der [Web-Seite der Erhebung SBA](#) in Form einer Zip-Datei zur Verfügung.

6.3 Merkmale der Qualifikation

Unter Qualifikation werden die abschlussrelevanten Merkmale jeder Kandidatin, jedes Kandidaten verstanden.

C.1 Typ des Identifikators der Bildungsinstitutionen: Alphanumerisch (20)

Unter C.1 und C.2 wird erfasst, an welcher Bildungsinstitution der/die Kandidat/in das Qualifizierungsverfahren durchlaufen hat, bzw. an welcher Bildungsinstitution der Abschluss vergeben wurde.

Im Rahmen der Statistik der Lernenden werden definitorisch zwei Ebenen der Einheit Bildungsinstitution unterschieden:

- Bildungsinstitution auf der administrativen Ebene (Schulleitung - erste Ebene)
- Schule als Bildungsstätte (zweite Ebene).

Jeder administrativen Ebene werden die ihr angeschlossenen Bildungsstätten zugeordnet. Die Daten der Lernenden werden wo immer möglich auf der zweiten Ebene angesiedelt. Für die Statistik der Bildungsabschlüsse müssen die gleichen Einheiten wie in der Statistik der Lernenden verwendet werden.

Die Identifikationsnummer der Bildungsinstitution dient u.a. der Verknüpfung mit dem Betriebs- und Unternehmensregister (BUR). Die darin enthaltenen Metainformationen (z.B. Charakter der Bildungsinstitution, Unterrichtssprache etc.) können somit für die Statistik der Bildungsabschlüsse genutzt werden ohne Teil der Lieferdatei für die Statistik der Bildungsabschlüsse zu sein.

Als Identifikator für die Bildungsinstitution wird daher die BUR-Nummer verwendet, die kantonal sowie national eindeutig ist.

Code	Beschreibung des Identifikatortyps
CH.BUR	BUR-Nummer

Tabelle 6: Nomenklatur der Identifikatortypen der Bildungsinstitutionen

C.2 Identifikator der Bildungsinstitution: Numerisch (8)

Jeder Bildungsinstitution wird vom BFS eine BUR-Nummer zugeteilt. Diese Nummer (Code) wird von den Kantonen für die Datenlieferung verwendet. Fehlt dem Kanton die BUR-Nummer für eine Schule (z.B. bei einer neuen Schule), ist sie beim BFS anzufordern).

BUR-Nr.	BUR-Bezeichnung
52700902	Kantonsschule Schüpfheim / Gymnasium Plus, Schüpfheim
52700876	Kantonsschule Luzern Alpenquai, Luzern
52700813	Kantonsschule Beromünster, Beromünster
...	

Tabelle 7: Beispiel der Nomenklatur der Bildungsinstitutionen

C.3 Bildungsart: Numerisch (15)

Mit dem Merkmal «Bildungsart» wird erfasst, um welchen Abschluss es sich inhaltlich handelt.

Code	Bildungsart
10311000	MAR - alte Sprachen
10312000	MAR - eine moderne Sprache
...	
10322000	Fachmittelschule - Gesundheit
10324000	Fachmittelschule - Pädagogik
...	
10331000	Fachmaturität - Gesundheit
10333000	Fachmaturität - Pädagogik
....	
74251000	HF Wirtschaftsinformatik
95040000	HF Nachdiplom Betriebswirtschaft
95790000	HF Nachdiplom Energiemanagement
...	

Tabelle 8: Beispiel der Nomenklatur Bildungsart

C.4 Prüfungsart: Numerisch (1)

Mit dem Merkmal «Prüfungsart» wird erfasst, ob die Prüfungen an der Schule selbst durchgeführt und die Abschlüsse vergeben wurden oder von einer anderen Instanz (wie die SMK, das SBFI, usw.). Für den Erhebungsgegenstand dieses Handbuchs ist der Code für die **schuleigene Prüfung (Code 2)** der Standardwert.

Code	Prüfungsart
1	Lehrabschluss
2	Schuleigene Prüfung
3	Maturität SMK
4	Passerelle SMK
6	Eidg. Prüfungen HBB (SBFI)
7	Berufsmaturität SBFI
9	Andere.Qualifikationsverfahren

Tabelle 9: Nomenklatur der Prüfungsart

C.5 Prüfungsdatum: Alphanumerisch (10)

Als Prüfungsdatum gilt das Datum (Jahr, Monat, Tag) an welchem der Abschluss erworben oder das letzte Pflichtmodul bestanden wurde. Besteht der Abschluss aus mehreren Teilprüfungen und einer schriftlichen Arbeit, ist das Datum anzugeben, an dem sämtliche Prüfungen und Arbeiten als bestanden beurteilt wurden. Anders formuliert: In allen Fällen ist das Datum massgebend, an dem eine Ausbildung, die zum Erwerb eines Abschlusses (Maturitätszeugnis, Diplom, Nachdiplom) führt, als Ganzes als bestanden oder nicht bestanden gilt. Für alle Abschlüsse ist als Erhebungsperiode das Kalenderjahr, also 01.01. bis 31.12., massgebend.

10-stelliges Format nach JJJJ-MM-TT, zum Beispiel: 2011-06-10 für 10. Juni 2011.

C.6 Prüfungsnummer: numerisch (1)

Mit dem Merkmal «Prüfungsnummer» wird erfasst, ob der/die Kandidat/in eine oder mehrere Prüfungen absolviert hat:

Prüfungsnummer 1 = für die erste Prüfung im Jahr

Prüfungsnummer 2 = für die zweite Prüfung im Jahr

Es handelt sich dabei um eine laufende Nummer für die Lernenden, die während eines Kalenderjahres mehrere Prüfungen (in einer oder mehreren Bildungsarten) abgelegt haben.

Beispiel: - Ein Lernender legt die Maturitätsprüfung im Juni ab, Resultat: nicht bestanden -> Prüfungsnummer 1. Er absolviert im September erneut eine Prüfung, Resultat: bestanden -> Prüfungsnummer 2.

C.7 Ergebnis: numerisch (1)

Mit dem Merkmal «Ergebnis» wird erfasst, ob der/die Kandidat/in die Abschlussprüfungen bestanden oder nicht bestanden hat.

Code	Ergebnis
0	Nicht bestanden
1	bestanden

Tabelle 10: Nomenklatur der Ergebnisse

C.8 Zweisprachige Maturitäten: numerisch (3)

Mit dem Merkmal «zweisprachige Maturitäten» wird erfasst, in welcher Sprache das Maturitätszeugnis erworben wurde (Beispiel: D/F). Die Variable umfasst alle Sprachenpaare, die von den Maturitätsschulen angeboten werden. Die Variable wird zurzeit (ab Erhebung 2018) nur bei den gymnasialen Maturitäten erhoben.

Diese Angabe soll nur für Schulen erhoben werden, die solche gymnasialen Maturitäten (MAR) anbieten. **Für die anderen Schulen / Ausbildungen muss das Feld leer gelassen werden.**

Code	Résultat
12	Deutsch-Französisch
13	Deutsch-Italienisch
14	Deutsch-Rätoromanisch
15	Deutsch-Englisch
21	Français-Allemand
23	Français-Italien
25	Français-Anglais
31	Italiano-Tedesco
32	Italiano-Francese
35	Italiano-Inglese
41	Rumantsch-Tudestg

Tabelle 11: Nomenklatur der zweisprachigen Maturitäten

C.9 Kommentar: alphanumerisch (256)

6.4 Plausibilisierungsregeln

Die Daten werden bei der Lieferung ans BFS automatisch plausibilisiert, das Resultat wird in einem Plausibilisierungsbericht festgehalten. Folgende Plausibilisierungsregeln kommen zur Anwendung:

1. Formate, Nomenklaturen und Vollständigkeit der Lieferung

- 1.1 Obligatorische Felder
Alle obligatorischen Felder sind ausgefüllt.
- 1.2 Überprüfung der Formate
Alle Werte entsprechen den erforderlichen Formaten.
- 1.3 Nomenklaturen
Alle Werte, die mit einer Nomenklatur verbunden sind, sind in der betreffenden Nomenklatur vorhanden.
- 1.4 AHV-Nummer
Identifikator der Person: Ab 2011 wird die neue AHV-Nr. eingesetzt. Das Format und die Prüfziffer sind korrekt (wenn Id-Typ = 'CH.AHV', dann AHVN13 = '756.....X'; X ist eine korrekte Prüfziffer).

2. Wertebereiche

- 2.1. Altersgrenze
Das Alter der/des Lernenden liegt innerhalb der erwarteten Spanne für den Abschluss in der betreffenden Bildungsart. Ein Alter bzw. ein Geburtsdatum ausserhalb des definierten Bereichs kann vom Datenlieferant als korrekt bestätigt werden.
- 2.2. Wohnortsangaben kohärent
Die Wohnortsangaben müssen kohärent sein. Die Angaben zum Wohnort und gegebenenfalls zum Land des Wohnsitzes dürfen nicht widersprüchlich sein.
- 2.3 Prüfungsnummer
Die Prüfungsnummer gibt an, ob der/die Lernende während eines Kalenderjahres eine oder mehrere Prüfungen abgelegt hat. Diese Nummer darf nicht grösser als 3 sein.
- 2.9 Prüfen der zweisprachigen Maturität
 - a) Die Angaben sind nur für Schulen zu liefern, die anerkannte gymnasiale Maturitäten anbieten. Das gelieferte Sprachenpaar muss denen, die von den Maturitätsschulen angeboten werden, entsprechen.
 - b) Die Schulen, die anerkannte gymnasiale Maturitäten anbieten, müssen mindestens ein zweisprachiges Zeugnis pro anerkannten Bildungsgang liefern.

3. Übereinstimmung innerhalb und zwischen den Datensätzen

- 3.1a Identifikation der Schule
Jede Bildungsinstitution ist dem BFS bekannt.
- 3.1b Berechtigung zur Lieferung von schulbezogenen Daten
Der Datenlieferant ist berechtigt, die Daten der Schule zu liefern.
- 3.2 Mindestens ein Abschluss pro Bildungsinstitution
Jede Bildungsinstitution enthält mindestens einen Abschluss.
- 3.3 Keine Doppeleinträge von Personen
Gewisse Personen wurden mehrmals erfasst (gleicher Personenidentifikator).
- 3.4 Mindestens eine Qualifikation pro Lernende/n
Gewisse Personen haben keine Qualifikation.

- 3.6 Qualifikationen im Referenzjahr
Nur im Referenzjahr getätigte Prüfungen müssen erfasst werden.
- 3.7 Doppelte Qualifikationen
Gewisse Qualifikationen sind mehrfach erfasst.
- 3.8 Fehlende Bildungsinstitutionen
Es müssen alle von einem Datenlieferanten erwarteten Bildungsinstitutionen erfasst sein.
- 3.9 Prüfen der Schwerpunktfächer (MAR)
Die gelieferten Bildungsarten müssen den Schwerpunktfächern, die von den Maturitätsschulen angeboten werden, entsprechen.
- 3.10 Schulen ausserhalb vom Perimeter
Die Schulen, die ausserhalb vom Perimeter sind, dürfen nicht geliefert werden. Es handelt sich um:
a) Schulen mit einer inaktivierten BUR-Nr.;
b) Schulen, die nicht in der Verantwortung des Kantons stehen gemäss der in der Erhebungssapplikation verfügbaren Liste (Reiter «Kantonsübersicht», Tabelle «Schulen»).
- 5.1 Nicht gelieferte Schulen
Alle für den Kanton erwarteten Schulen müssen geliefert werden.

4. Historische Plausibilisierungen

- 4.1 Übereinstimmung der Personenmerkmale mit UPI
Es gibt unterschiedliche Personenmerkmale (Geschlecht oder Geburtsdatum) im Vergleich mit dem UPI

7 Lieferformat und Liefermethode

Die Daten sämtlicher Merkmale müssen grundsätzlich in elektronischer Form nach den oben beschriebenen Codierungen und nach einem der folgenden Schemata an das BFS übermittelt werden.

Die zu übermittelnden Dateien sollten vorzugsweise im XML-Format geschickt werden. Sie werden wie im Kapitel 6.1 «Merkmale der Lieferung») strukturiert. Falls eine Lieferung im XML-Format nicht möglich ist, können auch Lieferungen im CSV-Format akzeptiert werden. Verbindlich ist dabei die unter Kapitel 6.2 «Merkmale der Person» angegebene Struktur.

7.1 XML-Struktur

Die folgende Tabelle zeigt schematisch die hierarchische Struktur und die Reihenfolge der Merkmale der Lieferdatei im XML-Format:

	Tag	Format	Beschreibung
Datei	table		
A. Kopf	head		
A.1 Referenzjahr	version	numerisch (4)	JJJJ
A.2 Kanton	cantonId	numerisch (2)	Nomenklatur der Kantone (01-26)
A.3 Datenlieferung	dataDelivery	alphanumerisch (20)	Code der Datenlieferung
A.4 Lieferdatum	deliveryDate	Datum (10)	JJJJ-MM-TT
Ende des Kopfes			
B. Person	pers		eCH-0044 und eCH-0011
B.1 Personenidentifizierung	personIdentification		gemäss eCH-0044
B.1.1 PersonenId	localPersonId		gemäss eCH-0044
B.1.1.1 Typ des Personenidentifikators	personIdCategory	alphanumerisch (20)	gemäss eCH-0044 (z.B. CH.AHV)
B.1.1.2 Identifikator der Person	personId	numerisch (13)	AHVN13
B.1.2 Geschlecht	sex	numerisch (1)	gemäss eCH-0044
B.1.3 Geburtsdatum	dateOfBirth	Datum (10)	JJJJ-MM-TT
B.2 Wohnsitz			inclusive Auswahl
B.2.1 Amtliche Gemeinde	place	numerisch (4)	Amtliches Gemeindeverzeichnis
B.2.2 Historisierte Gemeinde	placeHist	numerisch (5)	Historisiertes Gemeindeverzeichnis
B.2.3 Ausland	country	numerisch (4)	Auszug der Nomenklatur Staaten und Gebiete
B.3 Kommentar	com	alphanumerisch (256)	
C. Qualifikation	exam		
C.1 Typ des Identifikators	instIdCategory	alphanumerisch (20)	z.B. CH.BUR oder CT.VD
C.2 Identifikator der Bildungsinstitution	instId	alphanumerisch (20)	BUR Nr. oder kantonaler Identifikator
C.3 Bildungsart	bildArt	numerisch (15)	BFS Nomenklatur
C.4 Prüfungsart	extyp	numerisch (1)	BFS Nomenklatur
C.5 Prüfungsdatum	examDate	Datum (10)	JJJJ-MM-TT
C.6 Prüfungsnummer	exnr	numerisch (1)	Nummer
C.7 Ergebnis	res	numerisch (1)	BFS Nomenklatur
C.8 Zweisprachiger Abschluss	titelLanguage	numerisch (3)	BFS Nomenklatur
C.9 Kommentar	com	alphanumerisch (256)	
Ende der Qualifikation			
Ende der Person			
Ende der Datei			

Tabelle 12: XML-Struktur der Lieferdatei der Statistik der Bildungsabschlüsse

Erlangt eine Person gleichzeitig zwei oder mehr Abschlüsse an der gleichen Schule, ist pro Person ein Datensatz zu erstellen, der die verschiedenen Qualifikationen untergeordnet werden.

7.2 CSV-Struktur

7.2.1 Kopf der Datei

Die erste Linie der CSV-Datei enthält die Merkmale zur Identifizierung der Datenlieferung, insbesondere das Referenzjahr und den Kanton.

A. Kopf				
A.1 Referenzjahr	numerisch	4	JJJJ	
A.2 Kanton	numerisch	2	Nomenklatur der Kantone (1-26)	
A.3 Datenlieferung	alphanumerisch	20	Code der Datenlieferung	
A.4 Lieferdatum	datum	10	JJJJ-MM-TT	

Tabelle 13: Kopf der CSV-Datei zur Identifizierung der Lieferung der Statistik der Lernenden

Beispiel: 2011;22;Testlieferung;2012-01-10;

7.2.2 Daten der Person und der Qualifikation

Um das Abspeichern der Daten im CSV-Format zu vereinfachen, sollen die Daten zur Person und zur Qualifikation in einem Datensatz pro Person zusammengefasst werden (auf einer Linie). Die folgende Tabelle zeigt schematisch die Reihenfolge der Anordnung der Merkmale in der CSV-Datei:

Erlangt eine Person gleichzeitig zwei oder mehr Abschlüsse an der gleichen Schule, ist pro Abschluss ein Datensatz zu erstellen.

B. Person			eCH-0044 und eCH-0011
B.1.1.1 Typ des Personenidentifikators	alphanumerisch	20	gemäss eCH-0044
B.1.1.2 Identifikator der Person	numerisch	13	Lernendennummer, ab 2011/12 AHV-Nr.
B.1.2 Geschlecht	numerisch	1	Nomenklatur der Geschlechter
B.1.3 Geburtsjahr	datum	10	JJJJ-MM-TT
B.2.1 Wohnsitz - Amtliche Gemeinde	numerisch	4	Amtliche Gemeindeverzeichnis
B.2.2 Wohnsitz - Historisierte Gemeinde	numerisch	5	Historisierte Gemeindeverzeichnis
B.2.3 Wohnsitz - Ausland	numerisch	5	Auszug Nomenklatur Staaten & Gebiete
C. Qualifikation			
C.1 Typ des Identifikators der Bildungsinstitution	alphanumerisch	20	z.B. CH.BUR oder CT.BE
C.2 Identifikator der Bildungsinstitution	alphanumerisch	20	BUR-Nr. oder kantonaler Identifikator
C.3 Bildungsart	numerisch	6	BFS Nomenklatur Bildungsarten
C.4 Prüfungsart	numerisch	1	BFS Nomenklatur Prüfungsart
C.5 Prüfungsdatum	datum	10	JJJJ-MM-TT
C.6 Prüfungsnummer	numerisch	1	Nummer
C.7 Ergebnis	numerisch	1	BFS Nomenklatur Ergebnis
C.8 Zweisprachiger Abschluss	numerisch	3	BFS Nomenklatur
C.9 Kommentar	alphanumerisch	256	

Tabelle 14: CSV-Struktur der Lieferdatei der Statistik der Bildungsabschlüsse

7.2.3 Beispiel einer Lieferdatei im CSV-Format

```
2018;22;Testlieferung;2019-01-10
CH.AHV;7563116781111;1;1985-01-01;;;8220;CH.BUR;22950122;10316000;1;2011-06-10;2;1;12;ok;
CH.AHV;7568113116712;1;1984-12-31;;;11853;CH.BUR;22950122;10316000;1;2011-06-10;2;1;;;

```

Tabelle 15: Beispiele für die Erstellung einer CSV-Lieferdatei

7.3 Liefermethode

Die Datenlieferung an das BFS muss in elektronischer Form über einen sicheren Kanal erfolgen. Für die Datenlieferung an das BFS stehen zwei Methoden zur Verfügung:

Methode «Kanton»

Die Schulen übermitteln ihre Daten der zuständigen kantonalen Instanz nach der vom Kanton gewählten Erhebungsmethode (Export aus Schulverwaltungssystemen, elektronisches Formular, Formulare in Papierform etc.). Die Wahl der Erhebungsmethode steht den Kantonen grundsätzlich frei, der Export aus den Schulverwaltungssystemen ist aber aus Gründen der Effizienz und der Datenqualität zu bevorzugen. Der Einbau von minimalen Plausibilisierungsregeln wird empfohlen, um die Korrekturen möglichst in den administrativ genutzten Systemen schon vor der Datenlieferung vorzunehmen.

Nach Eingang der Daten verwaltet der Kanton diese zentral in einer oder mehreren Datenbank(en) und ist als Datenlieferant für deren Transfer über die BFS-Applikation an das BFS besorgt. Die Daten werden bei der Übermittlung mit dieser Applikation plausibilisiert. Der Datenlieferant erhält einen Plausibilisierungsbericht, der auf fehlerhafte Daten hinweist. Nach erfolgter Korrektur werden die Daten vom kantonalen Verantwortlichen validiert und so zur weiteren Bearbeitung im BFS freigegeben. Der Empfang wird dem Datenlieferanten quittiert.

Methode «Schule»

Datenlieferant ist in diesem Fall die Schule. Diese übermittelt die Daten direkt an das BFS über eine vom BFS erstellte Applikation. Die Daten werden bei der Übermittlung ebenfalls plausibilisiert, der Datenlieferant korrigiert die Daten anhand des Plausibilisierungsberichts. Der/die Verantwortliche der Schule gibt anschliessend die Daten frei (Vorvalidierung) zur weiteren Kontrolle durch den Datenverantwortlichen des Kantons.

Auch bei Anwendung dieser Methode bleibt der Kanton als Datenverantwortlicher für die Aufgaben der Kontrolle – insbesondere für die Eingangskontrolle, Rückfragen, Mahnwesen und Schlusskontrolle der Daten – zuständig. Der Datenverantwortliche des Kantons gibt die vorvalidierten Lieferungen der Schulen nach entsprechenden Kontrollen zur weiteren Bearbeitung im BFS frei (Validierung).

Kombination der beiden Methoden

Die beiden Methoden schliessen sich nicht gegenseitig aus. Methode «Schule» kann bspw. gezielt für Schulen auf der Tertiärstufe oder für Privatschulen, welche nicht im kantonalen System integriert sind, eingesetzt werden. Der Kanton bestimmt, welche Methode angewendet wird.

Bereitstellung der Daten für die Kantone

Für Daten, die von den Schulen direkt an das BFS geliefert werden, besitzt der Kanton die nötigen Rechte für den Zugriff und den Export der Individualdaten.

8 Auswertung und Diffusion

Die Statistik der Bildungsabschlüsse bildet Teil einer flexibel nutzbaren statistischen Datenbank, die zahlreiche Arten von Auswertungen zulässt (Ad-hoc, zu Analyse Zwecken, für die Lieferung von Daten an internationale Organisationen usw.).

Für die Auswertung der Daten aus der Statistik der Bildungsabschlüsse ist das BFS sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene zuständig. Die Auswertung und Diffusion orientiert sich so weit als möglich an der gesamten Bildungsstatistik. Die Auswertung auf kantonaler Ebene ist Sache der Kantone. Eine Grenze bestimmter Auswertungen liegt in der Berücksichtigung des Datenschutzes: Die Identifikation von Individuen und einzelner Schulen ist auszuschliessen. Es versteht sich jedoch von selbst, dass das BFS aus Datenschutzgründen die nötigen Massnahmen ergreift, damit bei der Datenauswertung keine Individuen oder Schulen identifiziert werden können.

9 Anhang zum Handbuch

9.1 Begriffe und Definitionen

International Standard Classification of Education (ISCED 2011)

Siehe [International Standard Classification of Education \(ISCED 2011\) - Korrigierte Version 15.05.2019 | Publikation | Bundesamt für Statistik \(admin.ch\)](#)

Klassifikation der schweizerischen Bildungsstatistik

Siehe [Klassifikation der schweizerischen Bildungsstatistik \(ISCED 2011\) | Publikation | Bundesamt für Statistik \(admin.ch\)](#)

Code

Numerische Werte von in Textform gefassten Merkmalsausprägungen

Geschlecht

Unterscheidung der Menschen nach biologischen Merkmalen oder nach Gerichtsurteil. Die Bevölkerung umfasst: (1) Männer: Personen männlichen Geschlechts; (2) Frauen: Personen weiblichen Geschlechts.

Merkmal

Eigenschaft einer Person oder Sache, die objektiv erfasst und beschrieben werden kann (z.B. Wohnsitz oder Alter).

Merkmalsausprägung

Konkreter Wert, den ein Merkmal annehmen kann

Nomenklatur

Ordnungssystem zur Klassifizierung und Darstellung von Merkmalsausprägungen. Eine Nomenklatur enthält alle für das entsprechende Merkmal zulässigen Werte.

Bildungsart

Mit Bildungsart werden die nach inhaltlichen Kriterien unterschiedenen Ausbildungsgänge bezeichnet.

Schule (Bildungsinstitution)

Permanente Einrichtung, die für eine Mehrzahl von Schülerinnen, Schülern und Studierenden die Ausbildung organisiert. Die Ausbildung erfolgt aufgrund direkter Kommunikation zwischen Lehrkräften und Schülerinnen, Schülern resp. Studierenden.

Wohnsitz

Der (zivilrechtliche) Wohnsitz ist die Gemeinde, in der eine Person mit ihrem Heimatschein angemeldet ist bzw. wo sie ihre Schriften deponiert hat. Bei ausländischen Staatsangehörigen handelt es sich um die Gemeinde, für welche die amtliche Anwesenheitsbewilligung ausgestellt ist.

9.2 Informationen zu den Lieferdateiformaten

XML-Datei

Das XML-Schema (xsd-Datei) ermöglicht sowohl die syntaktische Überprüfung als auch die Kontrolle der einfachen Plausibilisierungsregeln einer XML-Lieferdatei mit Hilfe eines spezifischen Validierungssystems. Damit kann der Datenlieferant vor der Dateiübermittlung seine Lieferdatei überprüfen und gegebenenfalls korrigieren, um unnötige Liefervorgänge und Plausibilisierungsfehler zu vermeiden.

CSV-Datei

Das BFS stellt den Datenlieferanten, die das CSV-Format gewählt haben, zwei Dokumente zur Verfügung, um die Erstellung der CSV-Lieferdatei zu erleichtern: 1) eine CSV-Beispieldatei und 2) ein Excel-Tool. Mit dem Excel-Tool können die Informationen in den entsprechenden Feldern angeordnet und einige einfache Plausibilisierungsregeln kontrolliert werden. Anschliessend kann die CSV-Lieferdatei, die ausschliesslich dem Datenempfänger (entweder Kanton oder BFS) zu übermitteln ist, automatisch erstellt werden. Das Excel-Tool liefert eine Anleitung zur Datenerfassung und zum Datenexport.

9.3 Aktualisierung der Schullisten und Antrag für neue BUR-Nummern

Die Dokumentation steht auf der Webseite der Erhebung SBA zur Verfügung:

[Bildungsabschlüsse \(Sekundarstufe II und Höhere Berufsbildung\) \(SBA\) | Bundesamt für Statistik \(admin.ch\)](#) → Rubrik «Weiterführende Informationen», Datenreiter «Erhebungsunterlagen», Dokumente:

- Merkblatt zur Aktualisierung der Schullisten im Rahmen der MEB-Erhebungen
- Antragsformular für BUR-Nummern für MEB-Erhebungen.

9.4 Liste der Bildungsgänge der Höheren Fachschulen HF, MiVo HF 2017

Eine herunterladbare Liste der neu anerkannten Bildungsgänge und Nachdiplomstudien bzw. derjenigen, für die kürzlich ein Anerkennungsverfahren eingeleitet wurde, wird vom BFS regelmässig aktualisiert und in der Erhebungss Applikation SBA zur Verfügung gestellt (Datenreiter "Datenlieferung", Tabelle "Auswertungen", Auswertung "Liste der neuen Bildungsgänge HF").

10 Kontaktpersonen des BFS

Statistik der Bildungsabschlüsse

Nicht definiert (Kantone : ZH, GL, GR, TG, BE, LU, ZG, SO, BS, SH; Miduca)

Martine Salvi (Kantone : UR, SZ, OW, NW, FR, BL, AR, AI, SG, AG, TI, VD, VS, NE, GE, JU; SMK; SBF)

Tel. 058 463 65 89

E-Mail: martine.salvi@bfs.admin.ch

Réjane Deppierraz

Tel. 058 463 68 59

E-Mail: rejane.deppierraz@bfs.admin.ch

Allgemeine Anfragen / Auskünfte

E-Mail: lernstat@bfs.admin.ch